

Abrechnung der Zertifikate bei der Impfung gegen SARS CoV-2

[Gültigkeit: 7. Juni 2021; letzte Änderung zum 1. Oktober 2021]

Wer gegen COVID-19 geimpft ist, soll ein Impfzertifikat mit einem QR-Code erhalten können.

Wie auch die Impfungen gegen SARS-CoV-2, erfolgt die Abrechnung für das Ausstellen der Impfzertifikate mit der KV-Quartalsabrechnung über die eGK der Patientin/des Patienten. Für Nicht-GKV-Versicherte ist das Ersatzverfahren zur Nutzung des KVDT anzuwenden, Kostenträger ist das Bundesamt für Soziale Sicherung (VKNR 48850).

Für das Ausstellen der Impfzertifikate sind folgende spezielle Abrechnungsnummern abrechenbar. Diese können nur für die offiziellen Impfzertifikate nach Paragraph 22 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz abgerechnet werden.

Abrechnungsnummern

Spezielle Abrechnungsnummer	Leistung gemäß Corona-Impfverordnung	Vergütung
Impfzertifikat für Personen, die in der eigenen Praxis geimpft wurden		
88350	Ausstellung eines Impfzertifikats	6 Euro
88351	Ausstellung eines Impfzertifikats automatisiert mithilfe des Praxisverwaltungssystems	2 Euro
Impfzertifikat für Personen, die nicht in der eigenen Praxis geimpft wurden		
88352	Ausstellung eines Impfzertifikats	6 Euro